



Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der Commatis GmbH (FN 346254 y) vom 22.09.2022 auf bescheidmäßige Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages für das Jahr 2021 wird gemäß § 35a iVm § 35 Abs. 12 erster Satz KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 80/2023 iVm § 54c Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Commatis GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) hat mit Valuta vom 29.12.2021 den von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) an sie vorgeschriebenen Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2021 in Form von vier Quartalsvorschreibungen (ReNr. VS210001, ReNr. VS210003, ReNr. VS210005 und ReNr. VS210007 jeweils in der Höhe von EUR 1.318,88), somit gesamt in der Höhe von EUR 5.275,52 bezahlt.

Vor dieser Überweisung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.12.2021 der RTR-GmbH mitgeteilt, „[...] dass dies ohne Vorbehalt (gemeint wohl: unter Vorbehalt) einer anderslautenden Entscheidung des Verfahrens KOA14.100/21-028 erfolgt.“

Mit an die RTR-GmbH adressiertem Schreiben vom 22.09.2022 nahm die Antragstellerin Stellung zur vorläufigen Schlussabrechnung der RTR-GmbH vom 07.09.2022 und führte dahingehend aus, dass die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages dem Grunde nach nicht zurecht bestehe. Die Antragstellerin verwies in diesem Zusammenhang auf „das Verfahren zu KOA 14.100/21-020“ (gemeint wohl: zu KOA 14.100/21-028) und stellte den Antrag auf Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens „bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts“. Weiters führte die Antragstellerin in dem Schreiben aus, dass sie trotz ihrer Ansicht, eine Beitragspflicht bestünde nicht zurecht, für das Jahr 2021 ihren angenommenen Jahresumsatz in der Höhe von EUR 26.188,56 der RTR-GmbH gemeldet habe und diese daraufhin der Antragstellerin aufgrund der vorläufigen Schlussabrechnung einen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von EUR 39.417,68 für das Jahr 2021, somit einen Beitrag der weit über ihrem voraussichtlich erzielbaren Jahresumsatz liegt, vorgeschrieben habe. Aufgrund dieses Missverhältnisses und der Annahme der Antragstellerin der Aufwand der Behörde zum tatsächlichen Gesamtumsatz sei

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)

geringfügig, stellte diese weiters den Antrag keinen Finanzierungsbeitrag der Antragstellerin vorzuschreiben. Eventualiter stellte die Antragstellerin gemäß § 35 Abs. 12 KOG den Antrag, dass „die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit (bekämpfbarem Bescheid) vorgeschrieben“ werde.

Mit Schreiben vom 14.10.2022 wurde die Antragstellerin von der RTR-GmbH informiert, dass der RTR-GmbH gemäß § 35a iVm § 35 Abs. 4 bis 14 KOG die Finanzierungsbeitragsverwaltung obliege. Die RTR-GmbH sei somit für die Erhebung der Plan- und Ist-Umsätze, die In-Rechnungstellung der Finanzierungsbeiträge, die Einholung der gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmen und die Veröffentlichungen zuständig. Abgesehen davon komme der RTR-GmbH in diesem Zusammenhang jedoch keine behördliche Entscheidungsbefugnis zu. Das Schreiben der Antragstellerin sei daher an KommAustria zuständigkeitshalber weitergeleitet worden.

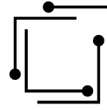
Mit Schreiben vom 19.07.2023 teilte die RTR-GmbH der KommAustria die Neuberechnung des Finanzierungsbeitrages und die Korrektur der Schlussabrechnung und der sich dadurch ergebende Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2021 in der Höhe von EUR 225,25 mit. Ebenso teilte die RTR-GmbH mit, dass die Antragstellerin einen Betrag in der Höhe von EUR 5.275,52 bezahlt habe und daher ein Kontoguthaben in der Höhe von EUR 5.050,27 bestehe.

In weiterer Folge ersuchte die KommAustria mit Schreiben vom 25.07.2023 die Antragstellerin um Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen, sie möge erklären, ob sie den Antrag auf bescheidmäßige Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages aufrechterhalten möchte oder ob dieser in einen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Gutschrift im Sinne des § 35 KOG umgedeutet werden soll bzw. kann. Denn die Antragstellerin habe den Finanzierungsbeitrag 2021 – wenn auch unter Vorbehalt – entrichtet und daher gehe die KommAustria vorbehaltlich einer etwaigen Stellungnahme der Antragstellerin davon aus, dass eine Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages 2021 in Form eines Leistungsbescheides im gegenständlichen Fall nicht möglich sein werde, da ein Kontoguthaben der Antragstellerin in Höhe von EUR 5.050,27 bestehe. In dem Zusammenhang wies die KommAustria darauf hin, dass die Möglichkeit bestehe, im Rahmen eines Feststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 12 letzter Satz iVm § 35a KOG iVm § 54c AMD-G die bestehende Gutschrift der Antragstellerin bescheidmäßig feststellen zu lassen.

Mit Schreiben vom 02.08.2023 erklärte die Antragstellerin ihren Antrag auf bescheidmäßige Vorschreibung des „Finanzierungsbeitrages gemäß § 35a Abs. 2 KOG iVm § 35 Abs. 7 KOG“ aufrechtzuerhalten. In ihrem Schreiben bestreitet die Antragstellerin abermals das Zurechtbestehens des Finanzierungsbeitrages an sich und verweist inhaltlich auf das „Rechtsmittelverfahren zu AZ KOA 14.100/21-128“ (gemeint wohl: KOA 14.100/21-028). Weiters ersuchte die Antragstellerin in ihrem Schreiben das vorliegende Guthaben in der Höhe von EUR 5.050,27 an sie in Anweisung zu bringen.

Mit SEPA-Überweisung vom 17.08.2023 wurde der Betrag in der Höhe von EUR 5.050,27 von der RTR-GmbH an die Antragstellerin überwiesen.

Mit Bescheid vom 17.11.2021, KOA 14.100/21-028, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG iVm §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD G fest, dass die Antragstellerin § 54c Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Tätigkeit des unter amateurseite.com bereitgestellten Video-Sharing-Plattform-Dienstes nicht spätestens zwei Monate nach deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.



Gegen diesen Bescheid erhob die Antragstellerin Beschwerde an das BVwG. Das BVwG wies mit Erkenntnis vom 22.11.2022, W282 2249757-1/17E, die Beschwerde als unbegründet ab. Die Revision wurde zugelassen.

Gegen das Erkenntnis des BVwG erhob die Antragstellerin am 02.01.2023 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Dieser lehnte mit Beschluss vom 27.02.2023 die Behandlung der Beschwerde ab und trat die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur Entscheidung ab. Mit Schreiben vom 21.04.2023 erhob die Antragstellerin ordentliche Revision an den VwGH.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des vorgeschriebenen Finanzierungsbeitrages ergeben sich aus den vier Quartalsvorschreibungen (ReNr. VS210001, ReNr. VS210003, ReNr. VS210005 und ReNr. VS 210007) der RTR-GmbH für das Jahr 2021 an die Antragstellerin.

Die Feststellungen hinsichtlich der Anträge der Antragstellerin, insbesondere hinsichtlich des Antrages auf Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages für das Jahr 2021 ergeben sich aus den Schreiben der Antragstellerin vom 22.09.2022 und 02.08.2023.

Die Feststellungen hinsichtlich der Einordnung der Antragstellerin als Video-Sharing-Plattform ergeben sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 17.11.2021, KOA 14.100/21-028 und dem Erkenntnis des BVwG vom 22.11.2022, W282 2249757-1/17E.

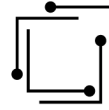
Die Feststellungen hinsichtlich des Guthabens der Antragstellerin für das Jahr 2021 und dessen Überweisung an sie durch die RTR-GmbH ergeben sich aus dem Schreiben der RTR-GmbH vom 19.07.2023 und der SEPA-Überweisung vom 17.08.2023.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 35a KOG lautet wie folgt:

„(1) Zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Z 14 entstehenden Aufwandes einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Aufwands gemäß § 39a der KommAustria sowie des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 6a Z 3 entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH im Fachbereich Medien dienen im Verhältnis von 2:1 einerseits Finanzierungsbeiträge der nach § 54c AMD-G erfassten Plattform-Anbieter und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Hierzu sind der RTR-GmbH jährlich 0,065 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren nach § 3 Abs. 1 RGG zusätzlich zum nach § 35 Abs. 1 zu leistenden Beitrag per 31. Jänner zu überweisen. § 35 Abs. 1 dritter und letzter Satz ist anzuwenden.

(2) Die Finanzierungsbeiträge sind im Verhältnis des jeweils im Inland erzielten Umsatzes der Plattform-Anbieter zum branchenspezifischen Gesamtumsatz aller gemäß § 54c erfassten Plattform-Anbieter zu bemessen und einzuheben. Auf das Verfahren zur Festsetzung der Finanzierungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4 bis 14 anzuwenden.“



§ 35 Abs. 4 bis 14 KOG lautet wie folgt:

„(4) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 fließen der RTR-GmbH zu. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Aufgaben der RTR-GmbH abzüglich der Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauf folgenden Jahr zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der Einnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die RTR-GmbH hat jeweils bis zum 10. Dezember ein Budget mit den Planwerten für das kommende Jahr zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. Den Beitragspflichtigen ist Gelegenheit einzuräumen, zu diesem Budget Stellung zu nehmen.

(5) Unterschreitet der voraussichtliche Finanzierungsbeitrag eines Beitragspflichtigen den Betrag von 235 Euro, ist von diesem Beitragspflichtigen kein Finanzierungsbeitrag einzuheben und werden dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt. Dieser Betrag vermindert und erhöht sich ab dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.

(6) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

(7) Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der Beitragspflichtigen nach Abs. 4 und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jeden Jahres von der RTR-GmbH festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zugleich hat die RTR-GmbH jene Umsatzschwelle zu veröffentlichen, bei deren Unterschreitung (Abs. 5) kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach Abs. 6 erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

(8) Den Beitragspflichtigen sind die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten. Die Beitragspflichtigen können auch auf die quartalsmäßige Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung verzichten. Bei Beiträgen, die voraussichtlich den Betrag von 1.000 Euro unterschreiten, kann die RTR-GmbH von einer quartalsmäßigen Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung Abstand nehmen. In diesem Fall ist der Finanzierungsbeitrag zum Ende des ersten Quartals zu entrichten, der daraus entstehende Zinsvorteil ist dem betroffenen Beitragspflichtigen anzurechnen.

(9) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.

(10) Die RTR-GmbH hat den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen

und zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(11) Nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwands und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes hat die RTR-GmbH geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

(12) Für den Fall, dass ein Beitragspflichtiger der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben. Ebenso sind Gutschriften und Nachforderungen im Sinne des Abs. 11 auf Antrag bescheidmässig festzustellen.

(13) Zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge sind der RTR-GmbH, der KommAustria sowie den von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfern auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und in begründeten Fällen und im erforderlichen Ausmaß Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

(14) Für die in der KommAustria tätigen Mitglieder hat die RTR-GmbH dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen. Diese Kosten sind bei Festlegung der Finanzierungsbeiträge für die Branche Medien zu berücksichtigen.“

Mit der am 01.01.2021 in Kraft getretenen Novelle des AMD-G wurden der KommAustria und RTR-GmbH neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Video-Sharing-Plattformen übertragen. Zur Deckung des aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem 9b. Abschnitt des AMD-G entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria dienen einerseits ein Bundeszuschuss und andererseits Finanzierungsbeiträge der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind § 35a iVm § 35 Abs. 4 bis 14 KOG iVm § 54c AMD-G.

Inländische Anbieter von Video-Sharing-Plattformen sind demnach verpflichtet, einen Finanzierungsbeitrag zur Deckung des Aufwands der RTR-GmbH und der KommAustria, der über den Zuschuss des Bundes hinausgeht, zu leisten. Die Höhe des Aufwands ist gesetzlich gedeckelt.

Für die Berechnung des Finanzierungsbeitrages sind alle Umsatzerlöse heranzuziehen, die im Inland aus dem Anbieten einer Video-Sharing-Plattform erzielt werden. Die Höhe des Finanzierungsbeitrages bemisst sich nach dem Verhältnis des vom einzelnen Plattform-Anbieter erzielten Umsatzes zum branchenspezifischen Gesamtumsatz.

Aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 22.11.2022, W282 2249757-1/17E steht fest, dass die Antragstellerin mit der Webseite „amateurseite.com“ einen Video-Sharing-Plattform-Dienst iSd § 2 Z 37b AMD-G erbringt und somit Video-Sharing-Plattform-Anbieterin iSv § 2 Z 37a AMD-G ist.

§ 35 Abs. 11 KOG, der durch den Verweis in § 35a Abs 2 KOG auch auf das Verfahren zur Festsetzung der Finanzierungsbeiträge betreffend Video-Sharing-Plattformen Anwendung findet, sieht nun vor, dass für den Fall, dass ein Beitragspflichtiger der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, die KommAustria die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben hat. Ebenso sind Gutschriften und Nachforderungen im Sinn des Abs. 11 bescheidmässig festzustellen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass es in Bezug auf den Finanzierungsbeitrag zwei Arten gibt den Finanzierungsbeitrag nach § 35a iVm § 35 Abs. 12 KOG dem Grunde oder/und der Höhe nach in ein Rechtsverfahren zu ziehen. Für den Fall, dass der Beitragspflichtige der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrag nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann die KommAustria als zuständige Behörde (auf Antrag) die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Leistungsbescheid vorschreiben. Sollte der Finanzierungsbeitrag jedoch – wenn auch unter Vorbehalt – entrichtet sein, steht dieser Weg nicht offen, da es keinen Raum für einen Leistungsbescheid, der auf Erbringung einer bereits erbrachten Leistung gerichtet ist, geben kann; würde dies doch in letzter Konsequenz dazu führen, dass im Fall der Rechtskraft dieses Leistungsbescheides, dieser auch unabhängig von der Tatsache, dass die Leistung (Zahlung) bereits erbracht (entrichtet) wurde, im Vollstreckungswege (neuerlich) erbracht werden müsste.

Für den Fall, dass der Beitragspflichtige jedoch den Finanzierungsbeitrag entrichtet hat und ihm daher zur Wahrung seiner Rechte das Verfahren zur Erlangung eines anfechtbaren Leistungsbescheides nach § 35a iVm § 35 Abs. 12 (erster Satz) KOG nicht mehr offensteht, kann er im Rahmen eines Feststellungsverfahrens § 35a iVm § 35 Abs. 12 (zweiter Satz) KOG auf Antrag Gutschriften und Nachforderungen dem Grunde und der Höhe nach überprüfen und feststellen lassen.

Im gegenständlichen Fall entrichtete die Antragstellerin den Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2021 und hatte in weiterer Folge sogar ein Guthaben für dieses Finanzierungsjahr, welches ihr seitens der RTR-GmbH am 17.08.2023 überwiesen wurde. Weiters stellte sie den Antrag, ihr „keinen Finanzierungsbeitrag“ vorzuschreiben und eventualiter „den Antrag gemäß § 35 Abs. 12 KOG, dass die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit (bekämpfbarem Bescheid) vorgeschrieben“ werde“. Eindeutig geht aus ihrem Vorbringen hervor, dass sie den Anspruch der RTR-GmbH auf Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2021 dem Grunde nach bestreitet und eine im Rechtsmittelweg anfechtbare Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages begehrt. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem Schreiben vom 02.08.2023 in dem die Antragstellerin erklärte, ihren Antrag auf bescheidmäßige Vorschreibung des „Finanzierungsbeitrages gemäß § 35a Abs. 2 KOG iVm § 35 Abs. 7 KOG“ aufrechtzuerhalten und abermals das Zurechtbestehen des Finanzierungsbeitrages an sich bestreitet. Daher geht die KommAustria im gegenständlichen Fall unter Zugrundelegung des eindeutigen Parteiwillens von einem Antrag auf bescheidmäßige Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages gemäß § 35a iVm § 35 Abs. 12 (erster Satz) KOG aus. Eine Auslegung des Antrages der Antragstellerin dahin gehend, dass er auf die Feststellung eines Guthabens oder einer Nachzahlung dem Grunde oder der Höhe nach im Sinn des § 35 Abs. 12 (zweiter Satz) KOG gemeint war, schließt sich aufgrund des dahingehend ausdrücklich im Schreiben vom 17.08.2023 kommunizierten Parteiwillens aus. So sieht die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, dass *„bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten ... es unzulässig [sei], entgegen dem erklärten Willen der Partei deren Begehren eine Deutung zu geben, die aus dem Wortlaut des Begehrens nicht unmittelbar geschlossen werden kann, mag auch das Begehren, so wie es gestellt worden ist, von vornherein aussichtslos oder gar unzulässig sein (vgl. VwGH 28.4.2016, 2013/07/0038; 20.10.2011, 2009/11/0269; 6.11.2006, 2006/09/0094; 19.2.1997, 95/21/0515).“* (VwGH 31.01.2018, Ra 2016/10/0121).

Da aber - wie dargestellt - ein Antrag auf Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages bei bereits tatsächlich erfolgter Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht möglich ist, war der Antrag gemäß § 35a iVm § 35 Abs. 12 (erster Satz) KOG als unzulässig zurückzuweisen.

Hinsichtlich des Antrages der Antragstellerin auf Unterbrechung des Verfahrens „bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts“ ist auszuführen, dass das BVwG mit Erkenntnis vom 22.11.2022, W282 2249757-1/17E, die Beschwerde gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.11.2021, KOA 14.100/21-028, als unbegründet abwies, sodass sich ein Abspruch über den Antrag erübrigt, da bereits eine rechtskräftige Entscheidung des BVwG in dem Verfahren, auf welches im Antrag Bezug genommen wurde, vorliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 5.002/23-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. September 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Wählen Sie ein Element aus.

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)